

Die Rolle des Gutachters in Vergleichsverhandlungen

Der Beitrag widmet sich der Frage, ob ein Gutachter in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Parteien neben seinen fachlich-gutachterlichen Fähigkeiten auch andere Fähigkeiten einbringen kann bzw soll, die den Fortgang des (Gerichts-)Prozesses unterstützen bzw diesen abkürzen können.

1. Warum stellt sich die Frage?

Die Frage, ob eine Gutachter, ein Sachverständiger, in einem Gerichtsverfahren (auch) unterstützend in Richtung eines Vergleichs tätig werden kann oder soll, ergibt sich nicht zuletzt aus der Verfahrensökonomie, ist er doch angehalten, „alles zu unternehmen, um den Fortgang des gerichtlichen (staatsanwaltschaftlichen, verwaltungsbehördlichen) Verfahrens möglichst zu beschleunigen.“¹

Zudem bewegt sich der Sachverständige in seiner Tätigkeit als Gutachter auch in einem Umfeld, in dem auch Streitschlichter (Mediatoren) tätig sind. Beide kommen dann zum Einsatz, wenn ein Konflikt besteht. Beide haben eine neutrale Position und Äquidistanz zu den Parteien einzunehmen, wenngleich die Aufgaben sehr unterschiedlich sind.

2. Wann stellt sich die Frage?

Die Frage, ob ein Gutachter auch vergleichsfördernde (mediatorische) Funktionen übernehmen kann oder soll, stellt sich nur unter bestimmten Umständen:

Voraussetzung ist ein Konflikt, zu dessen Beilegung von zumindest einer Partei eine externe Instanz angerufen wurde. Im vorliegenden Beitrag widme ich mich dem Fall einer Anrufung eines ordentlichen Gerichts oder eines Schiedsgerichts. Andere Möglichkeiten eines Einigungsversuchs aller Parteien gemeinsam, wie zB außergerichtliche Beiziehung eines Sachverständigen mit oder ohne externer Unterstützung (zB Mediator), werden hier nicht betrachtet.

Abzugrenzen ist weiters, dass hier ausschließlich zivilrechtliche Auseinandersetzungen betrachtet werden und nicht der Einsatz eines Sachverständigen in einem Strafprozess – dort gibt es keinen außergerichtlichen Vergleich.

Grundsätzlich ist mit der Anrufung eines ordentlichen Gerichts durch eine Partei jeder gegebenenfalls vorher bestandene Mediations- oder Einigungsprozess abgebro-

chen, zumindest während der Laufzeit eines Gerichtsverfahrens unterbrochen.

Bei Anrufung eines Gerichts durch eine Partei ist davon auszugehen, dass beide Parteien sehr unterschiedliche Vorstellungen vom Ausgang des Verfahrens haben. Zumindest eine Partei scheint davon überzeugt zu sein, das Verfahren zu gewinnen. Wir gehen davon aus, dass diese Einschätzung auch nach dem eindringlichen Nachfragen des Richters, ob auch eine außergerichtliche Einigung erzielbar wäre, aufrecht bleibt. Wie geht es nun weiter? Das Gericht bestellt einen Sachverständigen, der als unabhängige und unvoreingenommene Fachperson vorerst einen Befund aufnimmt. Bei Aufnahme des Befunds sind die Konfliktparteien anwesend und schauen dem Sachverständigen „über die Schulter“ bzw werden die Parteien vom Sachverständigen über fachliche Besonderheiten des zu begutachtenden Sachverhalts befragt. In dieser Phase der Sachverständigentätigkeit wird mediatorisches Handwerkszeug im Umgang mit den Parteien durchaus angebracht sein. Hier führt der Sachverständige das Gespräch, er versucht durch Fragen den möglicherweise nicht ohne Erläuterungen ersichtlichen Sachverhalt darzulegen – immer mit allen Parteien gemeinsam.² Weitere erforderliche Eigenschaften zu seinem Verhalten sind (als unvollständige Beispiele): empathisch, sachlich, deeskalierend, wertungsfrei, wertschätzend.

Bereits bei der fachlich-sachlichen Auseinandersetzung mit dem Objekt des Konflikts kann den Parteien ihre Position bzw ihr Beitrag zum Konflikt klarer werden. Es können sich die Erwartungshaltungen in den Ausgang des Prozesses verändern.

Es wäre völlig verfehlt, würde sich der Sachverständige gegenüber den Parteien hinsichtlich eines vermeintlichen Ausgangs des Gerichtsverfahrens äußern oder Tipps für weitere Vorgangsweisen abgeben. Äußerungen hinsichtlich eines möglichen Ausgangs des Gerichtsprozesses stehen ihm nicht zu. Er stellt als Hilfsorgan des Gerichts einen Sachverhalt dar, dessen rechtliche Würdigung dem Gericht obliegt.³

Er kann jedoch gegebenenfalls auf ein offensichtliches Missverhältnis von Prozesskosten und Streitwert hinweisen – wenn er dies allen Parteien gegenüber gleichermaßen tut. Er sollte eine Vergleichsbereitschaft der Parteien – gesondert von seinem Gutachten – dem Gericht mitteilen. Darüber hinaus hat er keinen Auftrag.

3. Interessenmanagement

Ein kurzer Exkurs zu oftmaligen Motiven von Konflikten: Hinter den von Parteien vertretenen Interessen stehen Motive, die wiederum auf individuellen Bedürfnissen beruhen. Grundbedürfnisse sind dabei zB die Wünsche nach Anerkennung und Erfolg, nach Sicherheit, nach Freiheit. Nach *Schulz von Thun* lassen sich die Grundbedürfnisse in vier zusammenfassen: wertvoll sein, geliebt sein, frei sein, verbunden sein.⁴

Beim Management von Interessen geht es daher darum, die Bedürfnisse der Parteien möglichst zu befriedigen, mit der Begrenzung, dass die Freiheit des einen dort endet, wo die Freiheit des anderen begrenzt wird.

Die Auseinandersetzung mit Bedürfnissen und den darauf beruhenden Interessen verstehe ich als Interessenmanagement. Dies kann jedoch in einem Gerichtsverfahren nicht wahrgenommen werden. Hier zählen ausschließlich Kausalitäten ohne Berücksichtigung von Bedürfnissen oder Befindlichkeiten.

Gerade weil Bedürfnisse im Gerichtsverfahren nicht berücksichtigt werden können, bleiben die Urteile von den Parteien oft unverstanden. Dies wiederum führt zu Frustration, Enttäuschung und zur Auffassung, „*das Gericht spricht ein Urteil, kein Recht.*“⁵

4. Gutachter ist kein Interessenmanager

Interessenmanagement? Nein, das ist nicht Aufgabe des Sachverständigen. Der Sachverständige erstellt sein Gutachten ohne jede Rücksicht auf etwaige Interessen der Parteien. Interessenmanagement kann in einem Mediationsverfahren vorgenommen werden. Ja, in diesem Verfahren ist Interessenmanagement sogar gefordert. Der Mediator hat die Aufgabe, durch Fragen die Interessen der Parteien offenzulegen und gegenseitiges Verständnis für die Hintergründe eines Konflikts zu fördern. Dies hat aber in einem Gerichtsverfahren nichts verloren. Hier wird nach möglichst objektiven Fakten gefahndet und entschieden, völlig unabhängig von verborgenen Interessen.

Der Sachverständige wird jedoch in seinem Gutachten und den mündlichen Erläuterungen in der Verhandlung die kausalen Zusammenhänge von Ursachen und Wirkungen darlegen sowie die Übereinstimmung (oder Nicht-Übereinstimmung) von Ausführungen oder Handlungen mit Vorschriften, Normen und Gebräuchen aufzeigen – ohne sie zu werten.

Der Gutachter ist ein Gehilfe des Gerichts, des Richters. Er hat deren Interessen wahrzunehmen. Er ist nicht Gehilfe der Parteien oder von deren Anwälten. Allerdings hat er auch die Aufgabe „*alles zu unternehmen, um den Fortgang des gerichtlichen (staatsanwaltschaftlichen, verwaltungsbehördlichen) Verfahrens möglichst zu beschleunigen.*“⁶ Dabei darf der Gutachter jedoch seinen Auftrag nicht überschreiten.

5. Richter als Interessenmanager?

In vielen Fällen scheint es angebracht, nach dem Vorliegen des Gutachtens und dessen Erläuterung in der Verhandlung die Frage an die Parteien zu stellen, ob nach nun offenem Vorliegen des Sachverhalts weiterhin eine externe Entscheidung des Gerichts erforderlich ist oder ob bei den Parteien der Wille zu einer Einigung größer wurde – gegebenenfalls auch verbunden mit einer Unterbrechung des Verfahrens für den Versuch einer Einigung mittels eines Mediationsprozesses.⁷

Auch hier wird klar: Im Gerichtsverfahren selbst ist kein Platz für Interessenmanagement. Es kann jedoch im Gerichtsverfahren angesprochen werden. Wahrgenommen werden kann Interessenmanagement in Vergleichsverhandlungen oder in einem Mediationsverfahren, in dem ein Mediator die Führung des Gesprächs wahrnimmt. Alle Fristen des Gerichtsverfahrens sind während des Mediationsverfahrens gehemmt, sodass alle Möglichkeiten offenbleiben, bei Scheitern des Mediationsverfahrens das Gerichtsverfahren fortzusetzen.

6. Die Rolle des Gutachters bei Vergleichsgesprächen

Wie oben erwähnt, finden Mediationsverfahren außerhalb des Gerichtsverfahrens statt. Innerhalb des Gerichtsverfahrens kann es jedoch zu Vergleichsgesprächen kommen. Welche Rolle kommt dem Gutachter hierbei zu? Kurz: Er hat seine Aufgabe als Gutachter beizubehalten und von sich aus keine über sein Gutachten hinausgehenden Aussagen zu treffen. Er wird ausschließlich dann und in jenem Umfang tätig, in dem ihm ein Auftrag vom Richter erteilt wird.

Jede Äußerung des Sachverständigen über sein Gutachten hinaus, insbesondere auch hinsichtlich einer Bewertung seines Gutachtens auf den möglichen Ausgang eines weitergeführten Verfahrens, könnte ihn dem Vorwurf einer Befangenheit aussetzen. Vielfach kann es schwerfallen, einen für den unabhängigen außenstehenden Gutachter als „auf der Hand liegenden“ Lösungsvorschlag nicht zu äußern. Er muss seine diesbezüglichen Überlegungen zur Aufrechterhaltung der neutralen Position dennoch zurückhalten.

Um seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu wahren, wird ein Gutachter in derselben Causa auch in keinem Verfahren zur Streitbeilegung außerhalb des Gerichts teilnehmen. Dies ist insofern von Bedeutung, als die außergerichtlichen Verhandlungen auch scheitern können und dann der Gutachter bei einer Weiterführung des Gerichtsverfahrens wiederum unabhängig und unbefangen zur Verfügung sein muss.

7. Schlussfolgerungen

Unter bestimmten Umständen kann ein Gutachter eine Beschleunigung des Verfahrens in Richtung einer außergerichtlichen Einigung unterstützen.

In einem Gerichtsverfahren kann der Gutachter jedoch niemals selbständige Aktivitäten entfalten. Die Leitung obliegt einzig dem Richter. Somit kann auch nur der Richter die Frage bzw die Aufforderung an die Parteien richten, ob das Verfahren fortgesetzt werden soll oder ob eine Einigung der Parteien ohne Richterspruch möglich bzw gewünscht ist.

Jede Einigung anstatt eines Richterspruchs trägt zu einer Entlastung der Gerichte bei. Sie lässt den Parteien eine gewisse Einflussnahme auf das Ergebnis offen, erlaubt die Berücksichtigung von Bedürfnissen und hinterlässt zufriedener Parteien. Jede zwischen den Parteien gefundene Einigung stellt eine Lösung eines Konflikts dar. Diese ist jedenfalls erstrebenswerter als ein externer Richterspruch, der einen Konflikt möglicherweise beendet (sofern er nicht in weiteren Instanzen weitergeführt wird) jedoch nicht löst.

Anmerkungen:

- ¹ *Hauptverband der Gerichtssachverständigen*, Standesregeln der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (2009) Punkt 2.9.
- ² In den Standesregeln der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen wird dazu ausgeführt:
„2.7 Der Sachverständige hat bei seiner Arbeit stets höflich und geduldig aufzutreten; er muss auch in seinem sprachlichen Ausdruck um Objektivität und Unparteilichkeit bemüht sein.“

Der Sachverständige hat bei der Befundaufnahme und seinen Ermittlungen die Rechte von Parteien und sonstigen Beteiligten zu respektieren.“

- ³ Es ist durchaus strittig, ob der Sachverständige ein Hilfsorgan des Gerichts ist oder ein Beweismittel. Im Rahmen einer Befundaufnahme wird man jedoch von der Funktion eines (Hilfs-)Organs des Gerichts auszugehen haben.
- ⁴ Vgl <http://de.wikipedia.org/wiki/Grundbedürfnis>.
- ⁵ Mit dem Synonym „Verdikt“ für „Urteil“ wird allerdings der Bezug zum „Wahrspruch“ deutlich (Verdikt von mittellateinisch: *verdictum* = „Wahrspruch“, lateinisch: *vere dictum* = „wahrhaft gesprochen“).
- ⁶ Siehe Anmerkung 1.
- ⁷ Eine Hilfestellung, in welcher Höhe ein Vergleich (durch Parteien) angestrebt werden könnte, wird mit einem einfachen Rechenprogramm angeboten – online abrufbar unter <http://gerichtsvergleich.de/home>.

Korrespondenz:

Ing. Mag. Walter Hauer

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

In der Liste des Bundesministeriums für Justiz eingetragener Mediator

Geschäftsführender Gesellschafter der Technisches Büro HAUER Umweltwirtschaft GmbH

Brückenstraße 6/9, 2100 Korneuburg

Tel.: +43 / 2262 / 62223

Internet: <http://www.tbhauer.at>

E-Mail: tbhauer@tbhauer.at